



Merkblatt für die pflegliche, sichere Aufarbeitung von Flächenlosen

Allgemeine Information

Die Gemeindewälder im Forstrevier March sind nach „PEFC“ zertifiziert. Das Zertifikat verpflichtet zu einer nachhaltigen, sozialen und umweltschonenden Waldwirtschaft. Die Einhaltung festgelegter Standards, auch bei der Waldarbeit (siehe unten), ist für die Forstbetriebe Pflicht!

1. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Die Unfallvorhütungsvorschriften (UVV Forst) sind einzuhalten.

Zur eigenen Sicherheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche **Schutzausrüstung** (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Sicherer Umgang mit der Motorsäge wird vorausgesetzt. Ein **Motorsägenlehrgang** ist Pflicht für alle Personen, die mit der Motorsäge Bäume fällen und liegendes Brennholz aufarbeiten.

Alleinarbeit ist nicht gestattet.

Absperren mit rot -weißem Flatterband und sofern notwendig mit Warnposten sind Wander- und Fahrwege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht. Die **Absperrung** ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Arbeiten in der Holzernte und -aufarbeitung sind gefährlich. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb! Sofern Sie nicht bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, empfehlen wir, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

2. Maschinen- und Geräteeinsatz

Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden. Austretendes Öl ist umgehend zu beseitigen! Der Einsatz von Seilwinden ist entsprechend den Vorgaben des Revierleiters möglich.

3. Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen und nicht an Sonn- und Feiertagen gestattet. **Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig.** Bei nasser Witterung sollte das Befahren der Rückegassen unterbleiben.

4. Holzaufarbeitung und Haftung

Sämtliches liegendes Holz ist aufzuarbeiten.

Alle Arbeiten dürfen nur zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgeführt werden; die **Sonn- und Feiertagsarbeitsverbote** sind einzuhalten. Im Wald dürfen keine Abfälle hinterlassen werden.

Wege, Gräben und Böschungen sind täglich frei zu räumen. Bei **Durchforstungen** dürfen nur die vom Revierleiter **mit Farbpunkten** markierten Bäume gefällt werden, verbleibende Bäume sind zu schonen. Besteht akute **Gefahr von Kronenbruch** z.B. wegen des Eschentriebsterbens, dann dürfen diese oder direkt benachbarte Bäume nicht gefällt werden! Für eventuelle am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Der Anspruch für die Aufarbeitung des Flächenloses erlischt am **31.März** des Jahres. Alle Arbeiten müssen zu diesem Zeitpunkt aus Rücksicht gegenüber der Natur und den Waldbesuchern beendet sein.

5. Holzabfuhr

Das Holz soll bis zum **31. März** des Jahres abtransportiert werden. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch den Revierleiter möglich. Die Abdeckung des Holzes mit Kunststoffplanen und sonstigen Materialien ist untersagt!

6. Verkaufsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald des Landes. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt wesentlicher Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb des Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des zugeteilten Holzes ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte ist nur nach Rücksprache mit dem Revierleiter gestattet.